

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

21. November 2025

Nr. 61 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
208/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 15/25 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest – mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 21.11.2025	2 - 6
209/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 16/25 zur Änderung der Tierseuchenverordnung Nr. 6/2025 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 21.11.2025	7 - 10



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



208/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 15/25

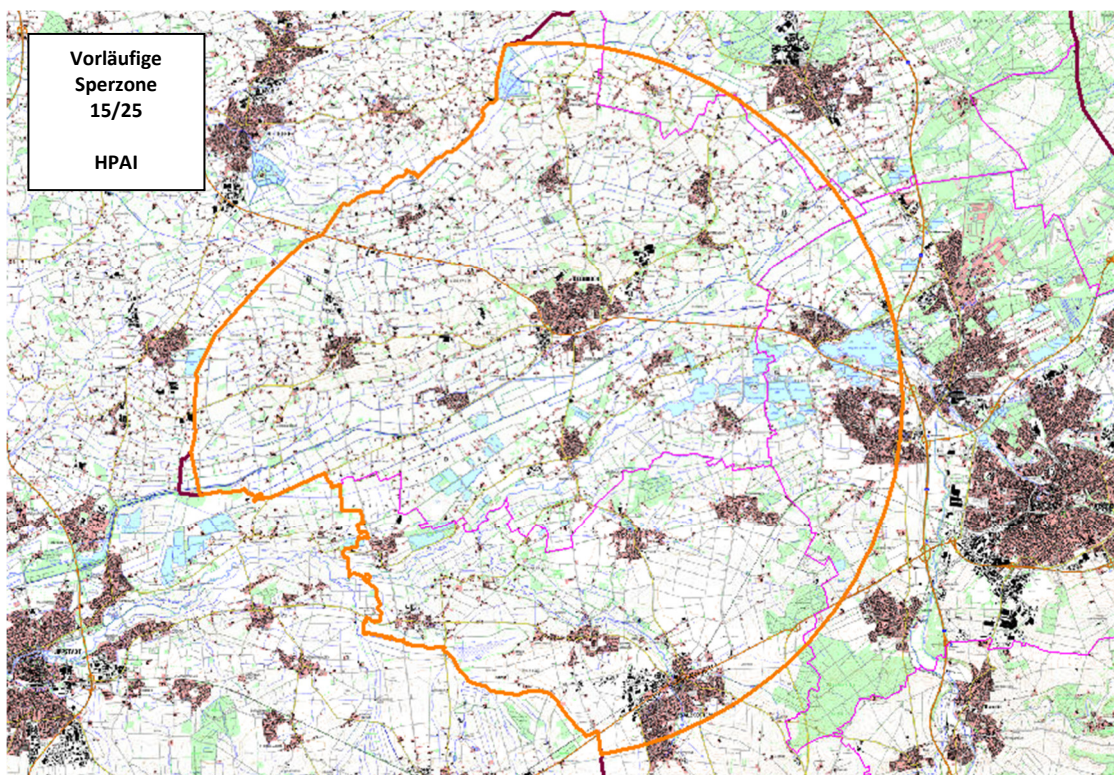
(Allgemeinverordnung)

zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 21.11.2025

In der Stadt Delbrück wurde am 20.11.2025 in einem Betrieb der Verdacht der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Art. 55 Abs. 1 f) ii) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 VO (EU) 2020/687 treffe ich zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Um den Verdachtsbetrieb in der Stadt Delbrück wird eine vorläufige Sperrzone mit einem Radius von zehn Kilometern um die Koordinaten 51.742626, 8.550804 (WGS84 dezimal) eingerichtet, soweit das betroffene Gebiet im Kreis Paderborn liegt. Die vorläufige Sperrzone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn ist in dem folgenden Kartenausschnitt als orange hinterlegtes Gebiet dargestellt.



Die vorläufige Sperrzone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn kann im Internet unter <https://experience.arcgis.com/experience/46dd0d72bd1f429b9bd7ba46c6bdbcbdb> als interaktive Karte eingesehen werden.

2. Die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden für geflügelhaltende Betriebe gleichzeitig angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für geflügelhaltende Betriebe zu Nr. 2:

- a) Das Verbringen von Geflügel in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 a) VO (EU) 2020/687).
- b) Das Verbringen sonstiger Tiere in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 b) VO (EU) 2020/687).
- c) Das Verbringen jeglicher Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die mit dem Aviären Influenzavirus kontaminiert sein oder dieses übertragen dürften, aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 c) VO (EU) 2020/687).
- d) Geflügel muss von anderen Tieren isoliert und geschützt vor wildlebenden Tieren, erforderlichenfalls vor Insekten und Nagetieren, gehalten werden (Art. 7 Abs. 1 d) VO (EU) 2020/687).
- e) Das Töten von Geflügel ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 e) VO (EU) 2020/687).
- f) Die nicht wesentliche Verbringung von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in den Betrieb ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 f) VO (EU) 2020/687).
- g) Alle tierischen Nebenprodukte von toten Tieren, die in einem Betrieb, bei dem ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, verwendet sind oder getötet wurden, sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Etwaige Ausnahmen von diesen Anordnungen sind in der Verordnung (EU) 2020/687 selbst implementiert und von der zuständigen Behörde genehmigungspflichtig.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. 1. und 2.:

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren kann die zuständige Behörde gem. Art. 55 Abs. 1 f) ii) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 vorläufige geeignete Sperrzonen einrichten.

Mit Befund vom 20.11.2025 ist in einem Geflügelbestand im Kreis Paderborn der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest des Subtyps H5 amtlich festgestellt worden, weshalb die Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone notwendig ist.

Gem. Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde in den in der vorläufigen Sperrzone befindlichen Betriebe mindestens die Maßnahmen des Art. 7 VO (EU) 2020/687 an.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänse, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potenzielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle Vogelarten sind, empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Enten, Gänse und Puten. Das Virus wird zum einen durch direkten Tierkontakt, zum anderen indirekt über Personen, Tiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, insbesondere aber über Kontakt zu Ausscheidungen infizierter Wildvögel übertragen.

Zu Verhinderung der Einschleppung in Tierbestände, zum Schutz vor gesundheitlich wie wirtschaftlich katastrophalen Folgen für Tiere, Tierbestände und Geflügelwirtschaft und zum Schutz vor einer Weiterverschleppung durch Tierkontakte sind angesichts der beschriebenen Bedrohungslage die angeordneten Maßnahmen im öffentlichen Interesse zwingend. Das private Interesse einzelner muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Auch Einschleppungen in Klein- und Hobbybestände können erhebliche wirtschaftliche Folgen für die regionale Geflügelwirtschaft (Fleisch, Eier, tierische Nebenprodukte) nach sich ziehen.

Insgesamt sind die getroffenen Anordnungen nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

Zu Nr. 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der vorläufigen Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Verdachtsbetrieb herum eine Sperrzone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

21. November 2025

Nr. 61 / S. 5

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nr. 4.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

1. Begriffsbestimmung: Unter „geflügelhaltenden Betrieben“ sind alle Betriebsgelände sowie alle Räumlichkeiten, Strukturen oder – bei Freilandhaltung – sämtliche Orte oder Umgebungen zu verstehen, an denen vorübergehend oder dauerhaft Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse gehalten werden oder Zuchtmaterial (Bruteier) vorgehalten wird.
2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, telefonisch unter 05251 308-3952 oder -3953 oder per E-Mail an Amt39@kreis-paderborn.de unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)
4. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-paderborn.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
5. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der vorläufigen Sperrzone (über Link) können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefIPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

209/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 16/25
(Allgemeinverordnung)
zur Änderung der Tierseuchenverordnung Nr. 6/2025
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 21.11.2025

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit wird die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 6/2025 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2 – 5) dahingehend geändert, dass das nach Nr. 2 festgelegte Gebiet der Aufstallpflicht auf das gesamte Kreisgebiet ausgeweitet wird.
2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. 1:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Nach § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesi-

cherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 24.10.2025 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei einer im Kreisgebiet Paderborn erstmals tot aufgefundenen Wildgans die Geflügelpest amtlich festgestellt. In der Folge wurde das Virus auch bei weiteren verendeten Wildvögeln nachgewiesen. Seit dem 1. November 2025 sind zudem bereits fünf Ausbrüche der Geflügelpest in gehaltenen Geflügelbeständen amtlich bestätigt worden. Bei dem nachgewiesenen Erreger handelt es sich um die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1, eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und erhebliche Tierverluste sowie beträchtliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann.

In Deutschland kam es in den letzten Wochen sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Geflügel. Zwischen dem 1. Oktober und dem 05. November 2025 wurden in Deutschland insgesamt 66 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei Hausgeflügel in neun Bundesländern festgestellt. Insgesamt wurden zudem 406 Nachweise von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Teilweise beziehen sich diese Meldungen auf Ereignisse, bei denen mehrere Tiere betroffen waren. Darüber hinaus berichteten 25 europäische Länder über Fälle von HPAIV des Subtyps H5 bei Wildvögeln bzw. über Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 06.11.2025 wird das Risiko eines Eintrags sowie einer Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen in Deutschland als hoch eingeschätzt. Gleiches gilt für das Risiko eines Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Angesichts der derzeit intensiven Zugaktivität von Kranichen und anderen Wildvogelarten ist in den kommenden Wochen mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von HPAIV-Infektionen zu rechnen. Um das Risiko eines Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen und private Bestände durch infizierte Wildvögel so gering wie möglich zu halten, sollten Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel konsequent vermieden werden. Als wirksamste und zugleich erforderliche Maßnahme zur Verringerung des Eintragsrisikos wird die Aufstallung des Hausgeflügels angesehen.

Diese Maßnahme basiert auf einer umfassenden Risikobewertung. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere die Nähe von Geflügelhaltungen zu Bereichen, in denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten, etwa Feuchtgebiete, Seen und Flüsse, die als Rast- oder Brutplätze dienen. Ebenfalls in die Bewertung eingeflossen sind die hohe Geflügeldichte im Kreis Paderborn, das aktuelle vermehrte Auftreten von Geflügelpestausbüchen in Hausgeflügelbeständen im Kreisgebiet sowie die jüngste Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI).

Andere, gegebenenfalls mildere Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Eindämmung der Tierseuche sind nicht ersichtlich.

Zu Nr. 3:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG entfällt.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht, da eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände sowie deren anschließende Weiterverbreitung erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verursachen könnte und daher unverzüglich verhindert werden muss. Eine wirksame Tierseuchenprävention zum Schutz dieser besonders wichtigen Rechtsgüter erfordert es, dass die individuellen Interessen betroffener Geflügelhalterinnen und -halter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurückstehen. Das öffentliche Interesse an sofortigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt daher deutlich.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

21. November 2025

Nr. 61 / S. 9

Zu Nr. 4:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

6. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)
7. Ausnahmegenehmigungen: In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Abs. 4 bis 6 GeflPestSchV sichergestellt ist.
8. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -